

Haushaltsführung : Knackpunkt für die Sozialhilfepraxis

Autor(en): **Deschwanden, Bernadette von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **109 (2012)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Haushaltsführung: Knackpunkt für die Sozialhilfepraxis

Die Wohn- und Lebensform spielt für die Berechnung der Sozialhilfe eine wichtige Rolle. Das Budget wird gestützt auf die Haushaltsgrösse und die Beziehungsform berechnet. In der Praxis wirft dies heikle Fragen auf, denn das Leben lässt sich nicht so leicht reglementieren.



Wer macht die Wäsche? Diese Frage kann relevant sein. Bild: Aura

Die Vielfalt der Wohn- und Lebensformen fordert die Fachleute der Sozialhilfe heraus. Nicht nur die Berechnung der finanziellen Unterstützung im konkreten Fall bereitet Schwierigkeiten, sondern auch die «Qualifizierung» eines Haushalts kann anspruchsvoll sein. Dies zeigen die Erfahrungen, welche die SKOS mit ihrem elektronischen Beratungsdienst, kurz SKOS-Line, macht. Rund dreissig Anfragen gehen bei der SKOS-Line pro Monat ein, in jeder achten geht es um die Unterstützung von Wohn- und Lebensgemeinschaften. Kein anderes Thema wirft in der Praxis so viele Fragen auf.

Entscheidend für die Budgetberechnung ist, ob die Unterstützungseinheit den gesamten Haushalt oder nur einen Teil davon umfasst. Dann stellt sich die Frage, ob sich die Personen die Wohnung nur teilen oder ob es sich tatsächlich um eine Wohn- und Lebensgemeinschaft handelt. Diese erste Qualifizierung ist wichtig, denn die SKOS-Richtlinie zu Wohn- und Lebensgemeinschaften (SKOS-Richtlinien F.5) und die dazugehörige Praxishilfe (SKOS-Richtlinien H.10) kommen nur bei Wohn- und Lebensgemeinschaften – und nicht bei reinen Wohngemeinschaften – zur Anwendung.

Den Partner wenn möglich unterstützen

Die Art und Weise, wie zusammen gelebt und der Haushalt geführt wird, wirkt sich auf den Bedarf und damit auf das soziale Existenzminimum aus. Durch die gemeinsame Haushaltsführung sinken die Kosten pro Kopf. Diesem Umstand wird bei Wohn- und

Lebensgemeinschaften Rechnung getragen, indem zunächst auf den Gesamtbetrag für den entsprechenden Haushalt abgestellt wird und diese Kosten dann auf die Köpfe verteilt werden (Kopfquote; SKOS-Richtlinie F.5.1). Sowohl der Grundbedarf für den Lebensunterhalt als auch die Wohnkosten werden anteilmässig gewährt.

Die Art des Zusammenlebens beeinflusst das Unterstützungsbudget aber nicht nur auf der Bedarfs-, sondern auch auf der Einnahmeseite. Je nach Konstellation haben nicht unterstützte, finanziell leistungsfähige Mitbewohnerinnen und Mitbewohner eine Entschädigung für die Haushaltsführung oder einen Konkubinatsbeitrag zu leisten. Dieser wird dann im Unterstützungsbudget als Einnahme angerechnet. Bei der Klärung, ob und wie nicht unterstützte Mitbewohnerinnen und Mitbewohner einen finanziellen Beitrag an den Lebensunterhalt der unterstützten Person zu leisten haben, stellen sich heikle Fragen. Die SKOS hat deshalb eine Praxishilfe geschaffen (SKOS-Richtlinien H.10), da eine gesetzliche Unterhaltspflicht fehlt. Zudem soll damit dem Grundsatz der Angemessenheit der Hilfe Rechnung getragen werden, denn unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als nicht unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (SKOS-Richtlinie A.4).

Im Einzelfall entscheiden

Für die Berechnung des Konkubinatsbeitrags wird für die nicht unterstützte Person ein erweitertes SKOS-Budget erstellt. So kann berechnet werden, in welchem Rahmen die nicht unterstützte Person einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten der unterstützten Partnerin respektive den unterstützten Partner leisten kann. Und schliesslich wird durch die Anrechnung einer Entschädigung für die Haushaltsführung vermieden, dass nicht unterstützte Mitbewohner von der Haushaltsführung der unterstützten Person profitieren und die öffentliche Hand die Kosten trägt.

Der in der Sozialhilfe geltende Individualisierungsgrundsatz verpflichtet die zuständigen Stellen, die Sozialhilfe in jedem Einzelfall aufgrund der tatsächlichen Umstände zu berechnen. Die teilweise Standardisierung durch die SKOS-Richtlinien vereinfacht die Berechnung und trägt zu einer rechtsgleichen Behandlung bei. Die damit verbundene Schematisierung ist in Kauf zu nehmen, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls ein Abweichen vom Regelfall erfordern. Dennoch müssen die Behörden im Einzelfall klare Entscheide treffen. Dies bleibt eine Herausforderung, wie die nachfolgenden vier Beispiele aus der Praxis zeigen. ■

Bernadette von Deschwenden
Mitarbeiterin der SKOS-Line